

K U N D M A C H U N G

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und § 6 Abs 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (80/2019), i.d.g.F.

vom 09.11.2020 bis 16.11.2020

während der Amtsstunden der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Vorsitzende:

Bgm. Konrad Seunig eh

angeschlagen am:

abgenommen am: